



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Reinhard Strauß

**Jüdisches Regionalmuseum e.V., Laubhütte Synagogengasse 10;
Bürgschaft der Stadt für Zuwendungen der Regierung von Mittelfranken**

Anlagen:

Entwurf einer Bürgschaftserklärung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	28.01.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	31.01.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Dem Eingehen einer modifizierten Ausfallbürgschaft in Höhe von 50.000 € gegenüber dem Freistaat Bayern zur Absicherung von ausgereichten staatlichen Fördermitteln an den Trägerverein Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V., mit Sitz in Fürth, wird zugestimmt.

Die Ausfallbürgschaft in der Fassung des beiliegenden Entwurfs wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		keine	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?		Werden aktuell nicht benötigt	
Folgekosten?		Voraussichtlich keine. Bei Rückzahlungsverpflichtung für Fördermittel und festgestelltem Ausfall des Vereines muss die Stadt als Bürgin bis max. in Höhe von 50.000 € eintreten.	

I. Zusammenfassung

Im Gebäude Synagogengasse 10 werden nach der Entdeckung einer jüdischen Laubhütte bei Renovierungsarbeiten nun im 1. und 2. Stockwerk Ausstellungsräume für eine museale Nutzung geschaffen, um die Laubhütte und auch das Laubhüttenfest einer interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren. Deren Eröffnung ist im Frühjahr 2015 geplant.

Das Gebäude steht im Eigentum der GeWoBau der Stadt Schwabach GmbH. Die Stadt hat ein unbefristetes vertragliches Nutzungsrecht an den Räumen gegen entsprechendes Entgelt. Dieses Nutzungsrecht hat die Stadt vertraglich für museale Zwecke an den Trägerverein „Jüdisches Museum Franken e.V.“ weitergegeben.

Für die museale Baumaßnahme erhält der Trägerverein eine Zuwendung über die Regierung von Mittelfranken aus dem Kulturfonds Bayern in Höhe von 50 T€. Die Bewilligung erfolgte unter der Bedingung, dass der Verein gegenüber dem Freistaat Bayern entsprechende Sicherheiten bestellt. Aufgrund der lediglich vertraglichen Nutzungsberechtigung des Vereines für die musealen Räume muss letztlich die Stadt eine Sicherung stellen.

II. Sachvortrag

Nach dem Bewilligungsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 16.07.2012, gerichtet an den Trägerverein Jüdisches Museum Franken e.V., werden im Gebäude Synagogengasse 10 in den Stockwerken 1 und 2 Maßnahmen mit Gesamtkosten in Höhe von 330 T€ umgesetzt. Nach dem der Förderung zugrunde liegenden Finanzierungsplan wird dies überwiegend aus Spenden-/Sponsorengeldern, Mitteln der Landesstelle für nichtstaatliche Museen, der Bayer. Landesstiftung und des Kulturfonds Bayern (insgesamt 204 T€) finanziert. Der Verein bringt Eigenmittel in Höhe von 25 T€ ein. Die GeWoBau übernimmt Brandschutzinvestitionen in Höhe von 31 T€. Die Stadt Schwabach beteiligt sich direkt mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 70 T€. Die Haushaltsmittel dafür stehen als Haushaltsausgabereste der Haushalte 2010 bis 2012 zur Verfügung.

Die Bewilligung der Förderung durch die Regierung erfolgte unter der Bedingung, dass der Trägerverein Jüdisches Museum Franken zur Absicherung des aus dem Kulturfonds bewilligten Zuschusses eine Sicherheit bestellt.

Die Regierung von Mittelfranken fordert hier eine erstrangige Buchgrundschuld des Vereines, ersatzweise eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eine gleichwertige Sicherung vor dem 1. Auszahlungsantrag.

Dem Trägerverein ist die Stellung einer Buchgrundschuld nicht möglich, weil er an dem geförderten Gebäude kein Eigentum hat. Auch der GeWoBau als Eigentümerin ist eine erstrangige Grundschuld nicht möglich, weil bereits erstrangige Grundpfandrechte zu Gunsten von Banken zur Finanzierungsabsicherung im Grundbuch eingetragen sind und einem Rangrücktritt dort nicht zugestimmt wird. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstitutes bleibt mangels geeigneter Sicherheiten des Vereins ebenfalls unmöglich. Als gleichwertige Sicherung schlägt die Regierung von Mittelfranken deshalb eine Ausfallbürgschaft der Stadt Schwabach vor. Entsprechende Bürgschaften wurden in ähnlichen Fällen von anderen Kommunen schon gestellt.

Aus Sicht der Stadt gestaltet sich in diesem Fall eine Bürgschaft als problematisch. Der Empfänger der Förderung ist eine juristische Person des Privatrechtes, die ihrerseits nur ein schuldrechtliches Nutzungsrecht an einem Gebäude hat. Die Stadt ist zwar Vereinsmitglied, hat aber auf die finanzielle Situation des Vereins nur bedingt Einfluss. Zusätzlich hat auch die Stadt selbst nur ein schuldrechtliches Nutzungsrecht gegenüber der GeWoBau, die die eigentliche Eigentümerin ist.

Nach Nr. 9.1 der IMBek vom 05.05.1983 über das Kreditwesen der Kommunen ist bei allen Bürgschaften Vorsicht und Zurückhaltung geboten, in denen eine dingliche Sicherung zu

Gunsten der Stadt nicht vorgelegt werden kann. Im vorliegenden Fall hat die Regierung von Mittelfranken die Genehmigungsfähigkeit der Bürgschaft dennoch zugesagt. Es wurde auf bereits genehmigte Bürgschaften in anderen Kommunen verwiesen. Hinzu kommt, dass soweit mit den geförderten Maßnahmen Anlagevermögen geschaffen wird, dies in der Bilanz der GeWoBau aktiviert wird. Insoweit ist daher dort ein Vermögenszufluss gegeben. Über die Mehrheitsbeteiligung der Stadt an der GeWoBau kann dieser Vermögenszufluss anteilig der Stadt zugerechnet werden.

Nach Nr. 9.1 der genannten IMBek dürfen Kommunen grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften oder einfache Bürgschaften eingehen. Der uns von der Regierung von Mittelfranken vorgelegte Entwurf stellt eine modifizierte Ausfallbürgschaft dar. Insbesondere deshalb, weil bei bloßer Zahlungseinstellung des Trägervereins die Stadt bereits als Bürgin beansprucht werden könnte. Dieses erhöhte Risiko kann jedoch hingenommen werden, weil einerseits die Bürgschaftsverpflichtung mit 50 T€ überschaubar erscheint und sie innerhalb der Bindungsfrist für die Förderung von 25 Jahren auch stetig sinkt. Zudem könnte die Stadt als Nutzungsberechtigte bei Ausfall des Vereines auch die museale Nutzung des Gebäudes weiterhin zusichern.

Die Ausfallbürgschaft ist nach Art. 72 Abs. 2 Satz 2 GO i.Vm. § 3 Nrn. 1 und 3 der VO über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig, weil die genehmigungsfreie Höchstgrenze von 8 Mio € für derartige Verpflichtungen überschritten ist und die Stadt am Trägerverein, zu dessen Gunsten sie einen Rückzahlungsanspruch für eine staatliche Leistung absichert, nach Stimmen nicht mehrheitlich beteiligt ist. Infolge dieser Genehmigungspflicht ist nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO der Stadtrat zur Entscheidung zuständig.

III. Kosten

Nach bisheriger Einschätzung ist mit dem Eintreten der Stadt als Bürgin für die ausgereichten Fördermittel nicht zu rechnen.

Die Stadt ist mit eigenen Mitteln in Höhe von 70 T€ an der Maßnahme beteiligt. Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.